

6. Feststellungen zur Haushaltsrechnung

Wieder überschritten Dienststellen ihren Haushalt ohne Einwilligung des Finanzministeriums.

Bei der Bewirtschaftung von Haushaltsresten missachteten Dienststellen die Vorgaben des Finanzministeriums.

Die nicht abgewickelten Festlegungen wurden um 7 Mio. € zu hoch ausgewiesen.

Die Verpflichtungsermächtigungen wurden weit über dem tatsächlichen Bedarf veranschlagt.

Die Rücklagen stiegen auf 418 Mio. € zur Finanzierung der Ausgaben aufgrund dieser Ermächtigungen wird das Finanzministerium zusätzlich Schulden machen müssen.

**Die Neuverschuldung betrug 515,5 Mio. €
Der Schuldenstand wuchs auf 23,1 Mrd. €
Auf jeden Schleswig-Holsteiner entfielen rechnerisch 8.000 €
Landesschulden.**

6.1 **Allgemeine Feststellungen: Innenministerium muss sich noch erheblich steigern**

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 2 LV hat die Landesregierung im nächsten Haushaltsjahr die Haushaltsrechnung mit einer Übersicht über das Vermögen und die Schulden des Landes dem Landtag vorzulegen. Zur Haushaltsrechnung berichtet der LRH dem Landtag und der Landesregierung unmittelbar.

Das Finanzministerium hat die Bücher wieder zeitnah am 24.01.2008 geschlossen (2006: 22.01.2007).

Die obersten Landesbehörden hatten die Unterlagen für die Prüfung der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht bis zum 16.05.2008 vorzulegen. Bis zu diesem Termin lagen dem LRH fast alle Unterlagen vor. Lediglich das Innenministerium lieferte seine Unterlagen erst am 19.08.2008 - also 3 Monate später.

Insgesamt wurden 4 Ergänzungen (2006: 4) und 16 Korrekturen (2006: 36) der bereits abgegebenen Unterlagen vorgelegt. Dem LRH standen die für die Prüfung vorzulegenden Unterlagen vollständig erst am 17.11.2008

zur Verfügung. Das Innenministerium wird aufgefordert, künftig wie alle anderen Ministerien die Unterlagen termingerecht vorzulegen.

Das **Innenministerium** teilt mit, dass die Terminvorgabe für die Abgabe der Beiträge mit den dazugehörigen Anlagen zur Haushaltsrechnung bedauerlicherweise überschritten wurde. Auch aufgrund einer erweiterten personellen Unterstützung im Rahmen der Erstellung der Haushaltsrechnung werde zukünftig verstärkt darauf geachtet, die Terminvorgaben exakt einzuhalten.

6.2 **Haushaltsüberschreitungen: Noch 300.000 € ohne Einwilligung des Finanzministeriums**

Die im Haushaltsplan ausgewiesenen Ausgabeansätze und die Ausgabe-reste ergeben das Gesamt-Soll. Soll-Erhöhungen nach dem Haushaltsgesetz, der LHO oder aufgrund von Haushaltsvermerken hat das Parlament bereits zugestimmt. Darüber hinaus darf das Finanzministerium im Falle unvorhergesehener und unabweisbarer Bedürfnisse in über- oder außerplanmäßige Ausgaben einwilligen (Notbewilligungsrecht gemäß § 37 Abs. 1 LHO). Die Einwilligung ist nur statthaft, wenn kein Nachtragshaushalt eingebracht werden muss (§ 37 Abs. 2 und 3 LHO).

- 6.2.1 Die Haushaltsansätze wurden bei 24 Titeln (2006: 51) über- oder außerplanmäßig um 6 Mio. € überschritten (2006: 31,3 Mio. €). Davon waren knapp 1 Mio. € außerplanmäßige Ausgaben.

Haushaltsüberschreitungen in den Einzelplänen in €

Epl.	Personal- ausgaben	Sächliche Verwal- tungs- ausgaben	Zuwen- dungen	Bau- maß- namen	Investi- tionen	Besondere Finanzie- rungsaus- gaben	Gesamt
	HGr. 4	HGr. 5	HGr. 6	HGr. 7	HGr. 8	HGr. 9	
01		107.741					107.741
04		558.639	306.456		113.059		978.154
05					2.311		2.311
06			1.344.356				1.344.356
07	58.077		6.656				64.733
10		932.874	481.318				1.414.192
11		52.979					52.979
12				59.997	1.810.000		1.869.997
13		116.180	9.097	60.100			185.377
Summe	58.077	1.768.413	2.147.883	120.097	1.925.370	-	6.019.840

Die Zahlen sind gerundet.

- 6.2.2 Die **Haushaltsüberschreitungen ohne Einwilligung des Finanzministeriums** betragen 0,3 Mio. € bei 9 Titeln (2006: 0,5 Mio. € bei 19 Titeln). Zu den ungenehmigten Überschreitungen kam es, weil Haushaltsvermerke nicht beachtet oder Anträge auf überplanmäßige Ausgaben nicht gestellt wurden. Der LRH fordert die Dienststellen auf, die in den Haushaltsplänen und im Haushaltsgesetz vorgegebenen Ermächtigungen einzuhalten. Gleiches hat der Landtag in seinen Voten zu den Bemerkungen 2008 beschlossen¹.

Das **Finanzministerium** erklärt, seine Haushaltsüberwachung sowie die daraus resultierenden Gespräche mit den Haushaltsbeauftragten der Ressorts zur Vermeidung ungenehmigter Haushaltsüberschreitungen konsequent weiter führen zu wollen.

- 6.2.3 Das Finanzministerium hat Anträge auf über- und außerplanmäßige Ausgaben unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts² zum Notbewilligungsrecht zu prüfen. Es hat das Ergebnis seiner Prüfung zu dokumentieren.

Die LHO wurde bei Einwilligungen in überplanmäßige Ausgaben nicht immer beachtet:

Aus Titel 0410 - 632 08 werden anderen Ländern Ausgaben für Polizeieinsätze in Schleswig-Holstein erstattet. 2007 waren dies 0,28 Mio. €. Erst nach Eingang der jeweiligen Rechnung stellte das Innenministerium 10 Anträge auf überplanmäßige Ausgaben. Es hätte diese Anträge bereits vor Beginn der Polizeieinsätze stellen müssen - bei Eilbedürftigkeit auch mündlich. Das Finanzministerium hat den nachträglichen Anträgen zugestimmt - auch ein Verstoß gegen Haushaltsrecht (§ 37 Abs. 1 LHO). 2008 hat es das Innenministerium auf die Rechtslage hingewiesen. Es werde nachträglichen Anträgen auf überplanmäßige Ausgaben für Polizeieinsätze nicht mehr zustimmen.

Die Dienststellen haben die Pflicht, darauf zu achten, dass die Haushaltsansätze nicht überschritten werden:

Aber das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz (ULD) hat seinen Haushalt um 107.700 € erneut ungenehmigt überschritten. Aus dem Kapitel 0102, Maßnahmegruppe 11 (Projekt „PRIME“), hat es Auszahlungen geleistet, obwohl die für die Zahlungen erforderlichen Einnahmen nicht eingegangen waren. Das ULD hat die Bewirtschaftungsvorgaben des Haushaltsplans zum wiederholten Male nicht beachtet. Der LRH fordert

¹ Vgl. Votum zu Nr. 6.4 der Bemerkungen 2008 des LRH, Landtagsdrucksache 16/2331 vom 04.12.2008; S. 3.

² BVerfG, Urteil vom 25.05.1977 - 2 BvE 1/74, BVerfGE 45, 1 ff.

das ULD auf, zusammen mit dem Finanzministerium Maßnahmen einzuleiten, die ungenehmigte Überschreitungen verhindern.

Das **Finanzministerium** teilt mit, dass die Überschreitung im Haushalt 2008 ausgeglichen wurde und es keine neuen Haushaltsüberschreitungen gegeben habe.

- 6.2.4 Überschreitungen sind im Entstehungsjahr auszugleichen. Wenn dies nicht gelingt, ist der Betrag im Folgejahr einzusparen. Im Haushaltsjahr 2008 sind für Überschreitungen aus 2007 und Vorjahren noch 68.627 € zu erwirtschaften.

6.3 Haushaltsreste: Buchungsprobleme in den Dienststellen

Als Ausnahme vom Grundsatz der zeitlichen Bindung der Ausgabeermächtigung können Ausgabereste gemäß § 45 Abs. 2 LHO gebildet werden. Ausgabereste entstehen nicht automatisch in Höhe der am Jahresende verbliebenen Ausgabeermächtigung. Sie werden fallweise nach § 45 Abs. 3 Satz 1 LHO gebildet, um eingegangene Verpflichtungen zu erfüllen. Ausnahmen hiervon ließ die Experimentierklausel in § 10 a LHO für Modellprojekte zu.

Wie in den Vorjahren waren für die Bildung der Reste die Ministerien zuständig. Das Finanzministerium willigt unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 LHO und nach den Bestimmungen des Haushaltsführungserlasses in die Inanspruchnahme der Haushaltsreste ein. In der Regel erfolgt die Freigabe der Reste nur gegen Deckung.

Nach § 45 Abs. 2 LHO können Ausgabereste bis zum Ende des auf die erstmalige Bewilligung folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Bei Bauten tritt an die Stelle des Haushaltsjahres der Bewilligung das Jahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Gebrauch genommen wurde.

- 6.3.1 Die Ausgabereste sind in den letzten 3 Jahren konstant geblieben:

Haushaltsjahr von → nach	Ausgabereste Mio. €	Änderung gegenüber dem Vorjahr	
		Mio. €	in %
2005 → 2006	153,5	- 26,8	- 14,9
2006 → 2007	154,4	+ 0,9	+ 0,6
2007 → 2008	154,4	-	-

- 6.3.2 Es wurden Einnahmereste für noch erwartete Erstattungen des Bundes (2 Mio. €), Zuweisungen der Europäischen Union (2,6 Mio. €) und aus der Kreditaufnahme (50 Mio. €) gebildet:

Haushaltsjahr von → nach	Einnahme- reste Mio. €	Änderung gegenüber dem Vorjahr		darunter Einnahmen aus Krediten Mio. €
		Mio. €	in %	
2005 → 2006	148,4	+ 130,2	+ 715,4	134,3
2006 → 2007	58,5	- 90,0	- 60,6	50,0
2007 → 2008	54,6	- 3,9	- 6,7	50,0

Die Restkreditemächtigung aus 2006 von 50 Mio. € wurde nicht in Anspruch genommen und in Abgang gestellt.

6.3.3 Haushaltsreste sind auf dem **Buchungsabschnitt (BA) 005** des jeweiligen Titels zu bilden und zu buchen. Bei den Haushaltsresten hat der LRH einige Mängel festgestellt:

- Nicht alle Haushaltsreste wurden dem BA 005 des jeweiligen Titels zugewiesen.
- Die Bewirtschaftung des Haushaltsrestes erfolgte nicht immer zum BA 005 des Titels.
- Einige Haushaltsreste wurden in die Deckungsringe des laufenden Haushalts einbezogen.
- 3 Haushaltsreste deckten entgegen § 45 LHO Ausgaben bei anderen Titeln. Die Deckungsfähigkeit durfte nicht in Anspruch genommen werden.

Der LRH fordert die Dienststellen auf, Haushaltsreste nach folgenden Grundsätzen zu bewirtschaften:

- Im Verzeichnis der BA des Finanzministeriums ist der BA 005 für die Haushaltsreste festgelegt.
- Die Haushaltsreste sind dem BA 005 eines Titels zuzuweisen.
- Die Bewirtschaftung des Haushaltsrestes erfolgt beim BA 005 des jeweiligen Titels.
- Aus Haushaltsresten dürfen nicht höhere Zahlungen geleistet werden, als Reste übertragen wurden (Ausnahmen vgl. VV Nr. 3 zu § 46 LHO).
- Die Deckungsfähigkeit - VV Nr. 7 zu § 45 LHO und VV Nr. 3 zu § 46 LHO - von Ausgaberesten besteht nur, wenn ein Haushaltsvermerk, das HG oder die LHO eine Deckungsfähigkeit festlegt und bei den betroffenen Titeln Haushaltsreste gebildet wurden.

- Hiervon ausgenommen ist die Bildung von Ausgaberesten bei zweckgebundenen Einnahmen in einer Maßnahme- oder Titelgruppe (MG/TG). Ausgabereste dürfen dort ausnahmsweise bei einem Titel gebildet werden. Innerhalb der MG/TG kann die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen werden. Zahlungen erfolgen dann aus dem BA 005 des jeweils in Anspruch genommenen Titels.
- Die Haushaltsreste sind nicht den Deckungsringen des laufenden Haushalts zuzuordnen. Aus deckungsfähigen Haushaltsresten ist ggf. ein eigener Deckungsring zu bilden.
- Die Haushaltsreste sollten der Höhe der Mittelbindungen entsprechen.

6.4 **Festlegungen: Überwachung durch die Dienststellen intensivieren**

Bei der Bewirtschaftung von Ausgaben sind die jeweiligen Ausgabeansätze die Obergrenze der Ermächtigung. Im Rahmen der Verfügbarkeit dürfen Festlegungen vorgenommen oder Ausgaben im jeweiligen Haushaltsjahr geleistet werden. Am Jahresende darf die Summe der Ausgaben und nicht abgewickelten Festlegungen den Haushaltsansatz nicht überschreiten. Eingegangene Verpflichtungen aus dem Haushaltsansatz sind in der Buchführung des Landes festzulegen (§ 71 LHO). Sie werden durch die Anordnung von Ausgaben abgewickelt. Am Jahresende nicht abgewickelte Festlegungen bleiben bestehen und belasten das Folgejahr.

Nicht abgewickelte Festlegungen dürfen am Jahresende nur verbleiben, wenn

- es sich um Ausgaben für laufende Geschäfte handelt,
- bei einer Buchungsstelle Minderausgaben vorhanden sind und als Ausgabereste übertragen werden oder
- in Vorjahren VE in Anspruch genommen wurden, zu deren Einlösung Haushaltsansätze in kommenden Jahren veranschlagt wurden.

Bei allen anderen verbleibenden Festlegungen handelt es sich um unzulässige Haushaltsüberschreitungen. Denn Maßnahmen, die das Land zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren verpflichten, sind nur zulässig, wenn der Haushaltsplan durch eine formell veranschlagte VE dazu ermächtigt (§ 38 Abs. 1 LHO) oder wenn es sich um übertragbare Ausgaben handelt.

Im Haushaltsvollzug haben die Bewirtschafter zu kontrollieren, inwieweit die mit den Ansätzen des Haushaltsplans erteilten Ermächtigungen eingehalten worden sind. Hierzu gehört auch die Prüfung, ob Festlegungen bereits durch Zahlungen erledigt sind, in der Buchführung als solche gekennzeichnet wurden oder weiter bestehen.

Die Buchführung weist nicht abgewickelte Festlegungen von insgesamt 105,6 Mio. € aus (2006: 126,2 Mio. €). Davon waren 7 Mio. € im Buchführungsverfahren zu viel vorhanden. Der Grund: Einige Dienststellen hatten vergessen, diese Festlegungen als erledigt zu kennzeichnen. Die Dienststellen werden aufgefordert, die Festlegungen intensiver zu überwachen. Das Finanzministerium wird den Dienststellen dafür künftig zum 30.11. eines Jahres die Liste der nicht abgewickelten Festlegungen zur Verfügung stellen.

6.5 **Verpflichtungsermächtigungen: Wieder weit über Bedarf**

VE ermächtigen die Landesregierung, das Land zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren zu verpflichten. Sie ermöglichen es, den Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit zu durchbrechen: So kann das Land Vorhaben verwirklichen, bei denen es sich im Voraus zu Ausgaben über mehrere Jahre oder Jahrzehnte verpflichten muss. VE sind nicht übertragbar: Sie verfallen, wenn sie nicht in dem Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden, in dem sie veranschlagt wurden. In Anspruch genommene VE gehen über in den Bestand an Verpflichtungen.

In der Buchführung stimmen überein:

- Die Bestände an Verpflichtungen am Ende des Haushaltsjahres 2006 und am Anfang des Haushaltsjahres 2007,
- die Beträge der in Anspruch genommenen VE in der Gesamtrechnungsnachweisung, der Haushaltsrechnung und in den Haushaltsabschlüssen der obersten Landesbehörden sowie
- die Bestände an Verpflichtungen am Ende des Haushaltsjahres 2007 in der Gesamtrechnungsnachweisung, der Haushaltsrechnung und in den Haushaltsabschlüssen der obersten Landesbehörden.

6.5.1 Im Haushaltsplan wurden knapp 800 Mio. € Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt. Nur 43 % wurden in Anspruch genommen.

Veranschlagte und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen (gerundet)

Haushaltsjahr der Fälligkeit	Haushalts-Soll	Inanspruchnahme	
		Mio. €	% des Solls
	Mio. €	Mio. €	% des Solls
2008	303,0	131,6	43,4
2009	235,0	81,2	34,6
2010	135,6	45,0	33,2
2011 ff.	125,9	89,1	70,8
Summe	799,6	346,8	43,4

Deshalb ruft der LRH die Landesregierung und den Landtag erneut dazu auf, in kommenden Haushalten weniger Verpflichtungsermächtigungen zu veranschlagen.

- 6.5.2 Ende 2007 waren die Haushalte der Jahre 2008 ff. mit Verpflichtungen von 788,3 Mio. € belastet; verglichen mit Ende 2006 sind das fast 15 % mehr.

Bestände an Verpflichtungen am Jahresende

Haushaltsjahr	Bestände an Verpflichtungen Mio. €
2008	245,1
2009	143,3
2010	82,0
2011 ff.	318,0
Summe	788,3

Diese Verpflichtungen binden den Landtag: Er muss für sie in künftigen Haushalten Ausgaben veranschlagen. Daher ist für die Aufstellung des Haushaltsplanes in den haushaltstechnischen Richtlinien des Landes vorgeschrieben, dass die Landesregierung bei den einzelnen Haushaltstiteln zu erläutern hat, mit welchen Verpflichtungen diese belastet sind. Hierbei hat die Landesregierung auch zu schätzen, mit welchen Verpflichtungen die Titel noch in dem Jahr belastet werden, in dem der Haushaltsplan aufgestellt wird.¹

Folglich hätte die Landesregierung im Haushaltsentwurf für die Jahre 2009 und 2010 in allen Einzelplänen erläutern müssen, mit welchen Verpflichtungen einzelne Haushaltstitel aus den Haushaltsjahren bis 2007 belastet sind und mit welchen Verpflichtungen aus den Haushaltsjahren 2008 bzw. 2009 sie voraussichtlich noch belastet werden. Im Entwurf des Einzelplans 06 fehlen bei einigen Titeln die entsprechenden Erläuterungen.

Der LRH fordert das Wirtschaftsministerium auf, ab dem nächsten Haushaltsentwurf bei allen entsprechenden Titeln zu erläutern, mit welchen Beträgen deren Ansätze durch Verpflichtungen belastet sind. Diese Angaben werden noch wichtiger, wenn sich das Land verstärkt in Öffentlich Privaten Partnerschaften über mehrere Jahrzehnte im Voraus zu Zahlungen verpflichtet.

¹ Ministerium für Finanzen und Energie des Landes Schleswig-Holstein, Haushaltstechnische Richtlinien vom 26.06.2002, Nr. 5.15, S. 19.

Das **Wirtschaftsministerium** sagt zu, es werde künftig noch stärker darauf achten, dass die Erläuterungen bei allen betroffenen Titeln entsprechend dargestellt werden.

6.6 **Abschlags- und Vorauszahlungen: Keine Altlasten mehr**

Vorleistungen (Vorauszahlungen) sind Leistungen des Landes vor Empfang entsprechender Gegenleistungen. Abschlagszahlungen sind Leistungen, die nach Empfang entsprechender Gegenleistungen gewährt werden (VV Nr. 1 zu § 56 LHO). Die am Jahresende nicht abgerechneten Abschlags- und Vorauszahlungen sind nachzuweisen.

Die nachgewiesenen Bestände nicht abgerechneter Abschlags- und Vorauszahlungen betragen am Jahresende 14,2 Mio. €. Davon entfielen 8,5 Mio. € auf den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr. Von den 14,2 Mio. € waren 3,5 Mio. € noch nicht abgerechnete Zahlungen aus den Haushaltsjahren 2005 und 2006. Die Dienststellen begründeten nachvollziehbar, warum diese Zahlungen noch nicht abgerechnet waren.

6.7 **Verwahrungen und Vorschüsse**

In Verwahrung darf eine Einzahlung nur genommen werden, solange sie nicht nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung gebucht werden kann (§ 60 Abs. 2 LHO). Zu den Verwahrungen zählen auch Geldbeträge, die dem Land nicht gehören und die für andere verwahrt werden. Verwahrungsbücher werden fortlaufend geführt. Die Bestände sind zum Teil im Laufe mehrerer Jahre entstanden.

Als Vorschuss darf eine Ausgabe gem. § 60 Abs. 1 LHO nur gebucht werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung besteht, die Ausgabe aber noch nicht nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung gebucht werden kann.

- 6.7.1 Außerhalb der Haushaltsrechnung wurden die zum Jahresende nicht abgewickelten Bestände der Verwahrungen (Einnahmen) mit 33,9 Mio. € nachgewiesen (2006: 42,9 Mio. €).
Aber tatsächlich war der Bestand der Verwahrungen am Jahresende 1,3 Mio. € höher:

Bestand der Verwahrungen

Art der Verwahrung	Betrag €
Verwahrungen mit ungeklärter oder aufgeteilter Gläubigerschaft	43.211.246,71
Sicherheiten und Kautionen von Dritten	30.120,20
Beträge, die für andere Gläubiger angesammelt werden	-10.787.330,29
Durchlaufende Gelder	186.230,22
Kassenverstärkungskredite	-
Gelder des Landes	2.594.687,98
Gesamt	35.234.954,82

Die Differenz von 1,3 Mio. € beruht darauf, dass 2 Ausgabetitel im Buchführungsverfahren als Einnahmetitel gekennzeichnet waren. Dies hatte zur Folge, dass Ausgaben in der Gesamtsumme der Einnahmen enthalten waren. Das Finanzministerium hat die Grundeinstellung der beiden Ausgabetitel zum Jahreswechsel 2008/2009 korrigiert.

Einzahlungen können einem Haushaltstitel nur automatisch zugeordnet werden, wenn eine Annahmeanordnung vorliegt. Bei fehlender Anordnung werden die eingehenden Beträge auf Verwahrtitel gebucht. Sie können der Haushaltsbuchungsstelle erst nach Erteilung einer entsprechenden Anordnung durch die Dienststelle zugeordnet werden. Dadurch kommt es zu zusätzlicher Aufklärungsarbeit bei der Landeskasse¹. Zudem wären Informationsdefizite bei den Dienststellen über den fristgerechten Eingang von Zahlungen vermeidbar. Der LRH fordert die Dienststellen auf, bei Kenntnis aller Zahlungsdaten unverzüglich Annahmeanordnungen zu erstellen.

- 6.7.2 Über Vorschüsse wird im Vorschussbuch außerhalb des Haushalts Buch geführt. Am Jahresende nicht aufgelöste Vorschüsse werden deshalb nicht in der Haushaltsrechnung dargestellt. Sie belasten zwar die Liquidität des Landes, beeinflussen aber nicht den kassenmäßigen Abschluss des Haushalts.

Am Jahresende wurden Bestände an Vorschüssen von 111.579,57 € ausgewiesen (2006: 357.405,84 €). Davon sind 54.289,32 € Auszahlungen im Lastschriftverfahren, die erst Anfang 2008 den jeweiligen Titeln des Haushaltsjahres 2008 zugeordnet werden konnten.

6.8 Forderungen und Veränderung von Ansprüchen des Landes

¹ Ab 01.04.2009 Finanzverwaltungsamt, GVOBl. Schl.-H. S. 90.

Die dem Land zustehenden Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben. Sobald für eine Einzahlung Rechtsgrund, Zahlungspflichtiger, Betrag und Fälligkeit feststehen, hat die anordnende Dienststelle eine Annahmeanordnung zu fertigen. Die Forderungen des Landes werden damit in der Buchführung dargestellt (Sollstellung).

Ausnahmen von diesem Verfahren stellen Allgemeine Zahlungsanordnungen für Einzahlungen dar, die nach Anzahl und Fälligkeit unbestimmt sind. Forderungen des Landes aus Allgemeinen Zahlungsanordnungen werden nicht in der Buchführung erfasst. Unterlagen über Erlasse und Veränderungen bestehender Ansprüche liegen bei den Dienststellen vor.

- 6.8.1 Eine Veränderung bestehender Ansprüche des Landes ist nach den Vorschriften von § 59 LHO zulässig. Die Zuständigkeiten und Voraussetzungen für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Landes oder die Behandlung von Kleinbeträgen sind in den Verwaltungsvorschriften zu § 59 LHO geregelt.

Insgesamt haben die Dienststellen 8,4 Mio. € unbefristet niedergeschlagen (2006: 6,7 Mio. €) und 16.000 € erlassen (2006: 262.400 €).

Von den 8,4 Mio. € wurden u. a. 2,1 Mio. € an Forderungen aus Geldstrafen, Geldbußen und Gerichtskosten sowie 5,1 Mio. € aus Gebühren und Entgelten niedergeschlagen.

- 6.8.2 Zum 31.12. wird für alle Steuerarten eine Rückstandsübersicht erstellt und der Haushaltsrechnung beigelegt.¹ Seit der Haushaltsrechnung 1994 wird auf diese Weise summarisch in der Haushaltsrechnung nachgewiesen, wie sich Ansprüche in der Steuerverwaltung geändert haben. Die Rückstandsübersicht weist aus:

Gesamtrückstände von	248,6 Mio. € (2006: 249,6 Mio. €),
davon sind	
• gestundet	22,1 Mio. € (2006: 20,5 Mio. €),
• ausgesetzt	126,8 Mio. € (2006: 137,7 Mio. €),
• echte Rückstände	99,7 Mio. € (2006: 91,4 Mio. €).
Außerdem wurden	
• erlassen	0,8 Mio. € (2006: 1,1 Mio. €),
• niedergeschlagen	<u>62,6 Mio. € (2006: 120,0 Mio. €),</u>
Summe	63,4 Mio. € (2006: 121,1 Mio. €).

6.9 Globale Einnahmen und Ausgaben

¹ Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht 2007, Landtagsdrucksache 16/2332 vom 21.11.2008, S. 195.

Im Haushaltsplan können globale Einnahmen und Ausgaben veranschlagt werden.

- 6.9.1 Globale Mindereinnahmen werden vorsorglich veranschlagt, wenn angenommen wird, dass die Ist-Einnahmen wesentlich hinter den Haushaltsansätzen zurückbleiben.

Die im Haushaltsplan vorsorglich ausgebrachten globalen Steuermindereinnahmen von 100 Mio. € haben sich rückblickend als nicht erforderlich erwiesen. Vielmehr erhielt das Land 383,5 Mio. € Steuern mehr; sie wurden verwendet, um die Nettokreditaufnahme zu senken.

- 6.9.2 Globale Minderausgaben werden bei Aufstellung eines Haushalts veranschlagt, wenn nicht feststeht, wie der Haushalt im Einzelnen ausgeglichen werden kann. In Höhe der globalen Minderausgaben überträgt das Parlament damit das Budgetrecht, sein „Königsrecht“, auf die Regierung.

In den Einzelplänen 03, 06 und 11 waren globale Minderausgaben von 32,6 Mio. € veranschlagt (2006: 6,9 Mio. €). Sie wurden erwirtschaftet.

- 6.9.3 Mehrausgaben, die für den Gesamthaushalt erwartet werden, aber noch nicht eindeutig zugeordnet werden können, werden als globale Mehrausgaben veranschlagt.

Die globale Mehrausgabe im Epl. 06 von 6,9 Mio. € wurde bis auf 0,6 Mio. € in Anspruch genommen. Sie ist durch globale Minderausgaben gedeckt.

Im Epl. 11 waren globale Mehrausgaben für Personal (Tarif- und Besoldungserhöhungen) von 15 Mio. € zentral veranschlagt. Im Haushaltsvollzug wurde fast 1 Mio. € entsprechend dem Bedarf umgesetzt. Der Restbetrag wurde der Rücklage für Tarif- und Besoldungserhöhungen zugeführt.

- 6.10 **Rücklagen: Nur buchmäßig - ohne realen Wert**

Gemäß § 62 LHO können folgende Rücklagen gebildet werden:

- Konjunkturausgleichsrücklagen zur Sicherung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts,
- eine allgemeine Rücklage zum Haushaltsausgleich und
- weitere Rücklagen, soweit der Haushaltsplan dies zulässt.

Darüber hinaus wurde in § 10 a LHO u. a. die Bildung von Rücklagen in Modellprojekten zur Erprobung wirtschaftlicher Budgetierungsverfahren ermöglicht.

Die Rücklagen, die das Land bildet, sind nur buchmäßige Rücklagen; ihnen steht kein reales Vermögen gegenüber. Mit ihnen werden lediglich Ausgabeermächtigungen in das Folgejahr übertragen. Trotzdem werden

Rücklagen als Teil des Landesvermögens ausgewiesen. In der Regel werden sie erst am Ende eines Haushaltsjahres gebildet. Dann erst steht fest, ob eine Ausgabeermächtigung nicht ausgeschöpft wurde.

Erst wenn eine Rücklage in Anspruch genommen wird, muss die Liquidität für die Ausgabe beschafft werden. Dies kann geschehen durch Kredite, Minderausgaben bei anderen Titeln oder zusätzliche Einnahmen.

- 6.10.1 Die Rücklagen haben sich per Saldo um 191,9 Mio. € auf 417,9 Mio. € erhöht. Neu gebildeten Rücklagen von 228,6 Mio. € standen Entnahmen von 36,7 Mio. € gegenüber.

Die Landesregierung stellt in der Haushaltsrechnung die Rücklagen der Hochschulen nicht mehr als Vermögen des Landes dar; sie folgt damit einem Vorschlag des LRH.¹ Sie muss noch eine Rechtsgrundlage erwirken, dass sie die bis 2005 im Landeshaushalt aufgelaufenen Rücklagen der Hochschulen den ausgegliederten Hochschulen übertragen darf.² Bis dahin dürfen die Hochschulen diese Rücklagen nicht in ihre Vermögensübersichten aufnehmen und nicht verwenden.

Das **Wissenschaftsministerium** teilt mit, dass bei der nächsten Möglichkeit eine Rechtsgrundlage für die Übertragung der bis zum 31.12.2005 im Landeshaushalt in den Hochschulkapiteln aufgelaufenen Rücklagen auf die ausgegliederten Hochschulen geschaffen werde.

- 6.10.2 Von den im Saldo gebildeten Rücklagen von 191,9 Mio. € entfallen auf die
- Rücklage zur Verminderung des Kreditbedarfs 151,5 Mio. €
 - Rücklage für personalwirtschaftliche Maßnahmen
gemäß Haushaltsgesetz 11,4 Mio. € und
 - Rücklage für Tarif- und Besoldungserhöhungen 14,1 Mio. €

Die **Rücklage zur Verminderung des Kreditbedarfs** wird durch Inanspruchnahme der Kreditermächtigung am Ende des Haushaltsjahres gebildet. Das Finanzministerium teilt die Auffassung des LRH, dass die Rücklage damit kreditfinanziert ist. Jedoch muss das Finanzministerium erst dann Kredite aufnehmen, wenn es die Rücklage in Anspruch nimmt und keine anderen Deckungen zur Verfügung stehen. Das Finanzministerium „rettet“ mit dieser Rücklage nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigungen des abgelaufenen Haushaltsjahres auf Dauer. Sonst verfielen sie spätestens nach 2 Jahren (§ 18 Abs. 3 LHO).

¹ Vgl. Bemerkungen 2008 des LRH, Nr. 6.13.9 und Nr. 17.

² Vgl. Votum zu Nr. 6.13.9 der Bemerkungen 2008 des LRH, Landtagsdrucksache 16/2331 vom 04.12.2008, S. 4.

Das **Finanzministerium** erklärt, dass dem Land durch die Rücklagenbildung kein wirtschaftlicher Schaden entstehe, da in dieser Höhe keine tatsächliche Kreditaufnahme erfolge. Die Rücklagenbildung diene teilweise dazu, Steuermehreinnahmen, die den Kommunen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zustehen, periodengerecht dem Entstehungsjahr zuzurechnen. Darüber hinaus diene ein Teil der Rücklagenbildung zur Risikovorsorge für die künftig zu erwartenden Besoldungs- und Tariferhöhungen. Das Finanzministerium bleibe bei seiner bereits mehrfach geäußerten Auffassung, dass dies zulässig, zweckmäßig und erforderlich war.

Dem **LRH** ist bewusst, dass weder die Rücklage selbst noch die Zuführungen an die Rücklage das Land wirtschaftlich schädigten. Und zwar deshalb nicht, weil der Rücklage kein Geld zugeführt wurde. Stattdessen enthält die Rücklage lediglich Haushaltsmittel, um Ausgaben in späteren Haushaltsjahren decken zu können. Leistet das Land für diese Ausgaben die entsprechenden Auszahlungen, muss es Kredite aufnehmen, soweit ihm Liquidität fehlt. Die Risikovorsorge des Finanzministeriums besteht darin, nicht durch Kreditaufnahmen ausgeschöpfte Kreditermächtigungen über die Geltungsdauer des § 18 Abs. 3 LRH hinaus auf unbestimmte Zeit zu reservieren. Damit geht ein Stück Haushaltsklarheit verloren.

Die **Rücklage für personalwirtschaftliche Maßnahmen** gemäß § 8 Abs. 12 HG 2007 ist um 40 % auf 40 Mio. € gestiegen. Im Saldo führten die Dienststellen dieser Rücklage 11,4 Mio. € zu.

Bei Titel 1111 - 461 01 „Globale Mehrausgaben für Personalausgaben“ wurden 15,0 Mio. € für Tarif- und Besoldungserhöhungen zentral veranschlagt. Diese Mittel darf das Finanzministerium bei Bedarf auf die Einzelpläne umsetzen. Die Erläuterungen sehen vor, dass nicht benötigte Beträge der **Rücklage „Tarif- und Besoldungserhöhungen“** zuzuführen sind. Das Finanzministerium hat fast 1,0 Mio. € auf den Titel 1106 - 446 11 - MG 01 „Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger“ umgesetzt. Damit wurden diese Mittel nicht für Tarif- oder Besoldungserhöhungen verwendet.

Für 14,1 Mio. € gab es keinen Bedarf. Sie sind der Rücklage „Tarif- und Besoldungserhöhungen“ zugeführt worden. Dies hält der LRH weiterhin für nicht sachgerecht. In den folgenden Jahren sind erhebliche Beträge bei diesem Titel veranschlagt:

2008: 76,1 Mio. €¹,
 2009: 54,3 Mio. € und
 2010: 134,9 Mio. €

¹ Davon 48,6 Mio. € im laufenden Haushaltsvollzug umgesetzt.

Auf Anregung des LRH dürfen die Dienststellen aus den in ihre Haushalte umgesetzten Mitteln keine Rücklagen bilden.¹ Soweit ist der Finanzausschuss dem LRH gefolgt. Konsequenter wäre es auch, alle nicht benötigten Mittel keiner Rücklage zuzuführen. Der LRH schlägt daher erneut vor,

- die Rücklage aufzulösen und
- für eine solche Rücklage keine Ermächtigung mehr zu erteilen.

Das Finanzministerium ist mit dem Haushaltsführungserlass 2009² mehreren Vorschlägen des LRH³ zu Rücklagen gefolgt. Rücklagen dürfen nur gebildet werden, wenn das Finanzministerium einwilligt; die Dienststellen haben einen Leitfaden für die Buchung von Rücklagen erhalten.

6.11 Kreditaufnahme immer noch zu hoch - Schulden des Landes weiter gestiegen

Nach Art. 53 LV darf das Land Ausgaben auch mit Krediten finanzieren. Das Haushaltsgesetz bestimmt, bis zu welchem Betrag das Finanzministerium dafür Kredite aufnehmen darf. Nimmt das Finanzministerium in einem Jahr mehr Kredite auf, als es tilgt, steigen die Schulden.

6.11.1 Das Finanzministerium hat die Kreditermächtigung nicht überschritten.

Höhe und Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen

	Ermächtigung Jahresbeginn €	Inanspruchnahme laufendes Jahr €	Ermächtigung Jahresende €
Restliche Ermächtigung aufgrund von § 2 Abs. 1 HG 2006 gemäß § 18 Abs. 3 LHO	27.589.602,50	-	27.589.602,50
Ermächtigung gemäß § 2 Abs. 1 HG 2007/2008 zur allgemeinen Deckung	4.330.472.000,00	3.500.906.425,66	829.565.574,34
Zwischensumme	4.358.061.602,50	3.500.906.425,66	857.155.176,84
Rest aus 2006 nach § 18 Abs. 3 LHO in Abgang gestellt			-50.000.000,00
Verzicht auf Inanspruchnahme			-528.705.117,53
Ermächtigungen für laufende Kreditaufnahmen	4.358.061.602,50	3.500.906.425,66	278.450.059,31
Davon:			
in 2008 aufgenommen und nach 2007 umgebucht			228.450.059,31
als Einnahmerest übertragen			50.000.000,00

Ende 2007 standen 278,5 Mio. € der Kreditermächtigung für eine Inanspruchnahme im Folgejahr zur Verfügung. Das Finanzministerium hat

¹ Vgl. Votum zu Nr. 6.13.8 der Bemerkungen 2008 des LRH, Landtagsdrucksache Nr. 16/2331 vom 04.12.2008.

² Umdruck 16/3770 vom 22.12.2008.

³ Vgl. Bemerkungen 2008 des LRH, Nr. 6.13.

228,5 Mio. € nach 2007 umgebucht, die Anfang 2008 zulasten der neuen Ermächtigung aufgenommen wurden. Hierzu war es durch den Haushaltsvermerk in Kap. 1116 MG 01 (Bruttokreditaufnahme) ermächtigt. Die verbleibenden 50 Mio. € der Kreditermächtigung wurden als Einnahmerest in das Haushaltsjahr 2008 übertragen.

Die Kreditermächtigungen erhöhen sich nach § 18 Abs. 5 LHO um die Beträge, die zur Anschlussfinanzierung zusätzlicher Tilgungen und zum Ankauf eigener Wertpapiere zur Marktpflege erforderlich werden. Hierfür wurden keine Mittel veranschlagt¹. Entsprechend § 18 Abs. 5 LHO erhöht sich die Ermächtigung um den Ist-Betrag.

Umschuldungs- und Marktpflegermächtigung und deren Inanspruchnahme

	€
Umschuldungsermächtigung gemäß § 18 Abs. 5 LHO	120.771.614,55
Marktpflegermächtigung gemäß § 18 Abs. 5 LHO	1.118.800,00

Außerdem durfte das Finanzministerium nach § 2 Abs. 2 HG 2007/2008 ab Oktober 2007 im Vorgriff auf die Kreditermächtigung 2008 Kredite bis zu 579,3 Mio. € aufnehmen. Hiervon hat das Finanzministerium keinen Gebrauch gemacht.

Der Haushalt ermächtigte das Land, netto 1.094,3 Mio. € neue Kredite am Kreditmarkt aufzunehmen. Einschließlich des Einnahmerests aus 2006 von 50 Mio. € war das Land ermächtigt, 1.144,3 Mio. € neue Kredite aufzunehmen. Davon hat das Finanzministerium 515,5 Mio. € in Anspruch genommen (Nettokreditaufnahme); 50 Mio. € hat es als Einnahmerest nach 2008 übertragen und 578,7 Mio. € in Abgang gestellt.

- 6.11.2 Gemäß Art. 53 Satz 2 LV und § 18 Abs. 1 Satz 1 LHO dürfen die Einnahmen aus Krediten abzüglich Tilgungsausgaben (Nettokreditaufnahme) die Summe der im Haushalt veranschlagten Investitionen nicht überschreiten. Die Höhe der Investitionen bestimmt die Kreditobergrenze. Die Investitionen werden um Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich, Beiträge und sonstige Zuschüsse gemindert.

¹ Vgl. Haushaltsplan 2007, Titel 1116 325 02 MG 01, Erläuterung Nr. 2a. bzw. 2b.

Berechnung der Kreditobergrenze

Einnahme-/ Ausgabeart	Ansatz 2007 €	Ist 2007 €
Investitionen HGr. 7	147.533.800	129.360.855
Investitionen HGr. 8	696.669.800	642.912.715
Investitionen gesamt	844.203.600	772.273.570
abzüglich		
Schuldenaufnahme für Investitionen bei Bund und Ländern (OGr. 31)	-	-
Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich (OGr. 33)	-153.041.500	-167.542.902
Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen (OGr. 34)	- 79.635.800	- 81.925.416
Anzurechnende Investitionen = Kreditobergrenze	611.526.300	522.805.252
Nettokreditaufnahme	1.094.247.400	515.542.282
Unterschreitung (+) / Überschreitung (-) der Kreditobergrenze	- 482.721.100	+ 7.262.970

Der Haushaltsplan sah bei einer Kreditobergrenze von 611,5 Mio. € eine Nettokreditaufnahme von 1.094,3 Mio. € vor. Damit wurde die Kreditobergrenze bei Aufstellung des Haushalts um 482,7 Mio. € überschritten.

Eine Überschreitung ist nach Art. 53 LV nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder zur Überwindung einer schwerwiegenden Störung der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung des Landes. In diesen Fällen ist gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 LHO im Gesetzgebungsverfahren darzulegen, dass das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht oder die Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung des Landes ernsthaft und nachhaltig gestört ist oder dies unmittelbar bevorsteht. Es ist ferner darzulegen, dass die erhöhte Kreditaufnahme dazu bestimmt und geeignet ist, die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung des Landes abzuwehren.

Weder im Gesetzentwurf zum Haushaltsplan 2007/2008 noch im weiteren Gesetzgebungsverfahren ist derartige dargelegt worden. Die Landesregierung hat einen verfassungswidrigen Haushalt vorgelegt. Das Parlament hat einen verfassungswidrigen Haushalt verabschiedet.

Im Haushaltsvollzug betrug die Nettokreditaufnahme 515,5 Mio. €; hierin sind 228,5 Mio. € Krediteinnahmen enthalten, die das Finanzministerium zum Haushaltsausgleich von 2008 nach 2007 umgebucht hat.¹ Im Vollzug wurde die Kreditobergrenze von 522,8 Mio. € um 7,3 Mio. € unterschritten.

- 6.11.3 Gemäß § 2 Abs. 6 HG 2007/2008 durfte das Finanzministerium **Kassenverstärkungskredite** von bis zu 10 % des in § 1 HG 2007/2008 für Einnahmen und Ausgaben festgestellten Betrags aufnehmen; das waren

¹ Vgl. Tz. 6.11.1.

höchstens 1.158,6 Mio. € (2006: 1.073,3 Mio. €). Soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 LHO wiederholt in Anspruch genommen werden.

An 46 Tagen wurden Kassenverstärkungskredite aufgenommen, um Liquidität vorübergehend zu sichern (2006: 30 Tage). Der Ermächtigungsrahmen wurde jeweils eingehalten.

Der Tageshöchstbetrag aufgenommener Kassenverstärkungskredite belief sich auf 300 Mio. € (2006: 285 Mio. €).

Für Kassenverstärkungskredite wurden aus Titel 1116-575 04 MG 01 Zinsen von 0,3 Mio. € gezahlt (2006: 0,1 Mio. €). Die Zinssätze für die Kredite lagen zwischen 3,55 % und 4,15 % (2006: 2,35 % und 3,41 %).

Am Ende des Haushaltsjahres waren alle Kassenverstärkungskredite zurückgezahlt.

- 6.11.4 Das Land hat an 343 Tagen Geld bei Banken und anderen Ländern angelegt. Die höchste Summe der **Geldanlage** pro Tag lag bei 923,2 Mio. € (13. bis 14.02.2007), die niedrigste Summe der Geldanlage bei 3,3 Mio. € (03. bis 04.09.2007). Am 31.12.2007 waren 131,0 Mio. € angelegt. Für Geldanlagen hat das Land bei Titel 1116-575 04 MG 01 13,1 Mio. € Zinsen eingenommen. Die Zinssätze lagen zwischen 2,63 % (13.03.2007) und 4,58 % Ende Dezember 2007.

Das Finanzministerium hat zu Zeitpunkten, an denen Geld angelegt war, auch Kredite aufgenommen. Dies kann wirtschaftlich sein, wenn das Finanzministerium erwartet, dass die Zinssätze für Kredite steigen.

In Einzelfällen wurden an denselben Tagen Geldanlagen getätigt und Kassenverstärkungskredite aufgenommen.

Liquiditätsplanung und Geldanlage erfolgen in der ersten Tageshälfte. Im weiteren Tagesverlauf kann ein zusätzlicher Liquiditätsbedarf auftreten; die dann entstandene Liquiditätslücke muss durch Kassenverstärkungskredite geschlossen werden. Da die Entscheidungen bei der Liquiditätsplanung unter Unsicherheiten zu treffen sind, können derartige Fälle nicht ausgeschlossen werden.

- 6.11.5 Die **Gesamtkreditaufnahme** betrug
3.873.657.297,02 € (2006: 3.404.645.590,02 €).

Sie entfiel 2007 in voller Höhe auf Kredite am Kreditmarkt.

Die Gesamtkreditaufnahme war um 469 Mio. € bzw. 13,8 % höher als im Vorjahr.

- 6.11.6 Die Gesamtkreditaufnahme setzt sich aus Nettokreditaufnahme und Schuldentilgung zusammen.

Die Nettokreditaufnahme betrug

515.542.282,47 € (2006: 885.932.748,88 €).

Sie entfiel 2007 in voller Höhe auf die Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt.

Die Schuldentilgung am Kreditmarkt und bei öffentlichen Haushalten stieg um 840.613.097,08 € auf

3.359.325.938,22 € (2006: 2.518.712.841,14 €).

Davon entfiel auf die Schuldentilgung am Kreditmarkt

3.358.115.014,56 € (2006: 2.518.188.891,11 €).

Auf die Schuldentilgung bei öffentlichen Haushalten entfielen

1.210.923,66 € (2006: 523.950,03 €).

Da im öffentlichen Bereich keine Kredite aufgenommen wurden, sind die Schulden hier verringert worden. Die Gesamtausgaben für Schuldentilgungen waren geringer als die Einnahmen aus Krediten. Die Schulden des Landes stiegen daher weiter.

- 6.11.7 Die **fundierte** **Schulden** (Schulden aus Kreditmarktmitteln, aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften und Schulden bei öffentlichen Haushalten) erhöhten sich um 498,9 Mio. € bzw. 2,3 % gegenüber dem Vorjahr und belaufen sich Ende 2007 auf

22,7 Mrd. € (2006: 22,2 Mrd. €).

Zur Finanzierung der Liegenschaftsübertragungen des Immobilienmodells hat die Investitionsbank Schleswig-Holstein Kredite aufgenommen. Die Erlöse aus den Liegenschaftsübertragungen (443,4 Mio. € von 1999 bis 2004) hatte das Land wie Einnahmen aus Kredit zu behandeln¹. In der Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht gibt das Finanzministerium nicht an, wie viel von diesen Krediten getilgt ist.

Daher bezieht der LRH die gesamten Einnahmen aus dem Immobilienmodell in seine Berechnung ein. Einschließlich dieser 443,4 Mio. € belaufen sich die fundierte Schulden des Landes Ende 2007 auf

23,1 Mrd. € (2006: 22,6 Mrd. €).

- 6.11.8 Die **Pro-Kopf-Verschuldung** ist nicht auf Basis der fundierte Schulden berechnet, sondern auf Basis der Schulden in der Abgrenzung der Schul-

¹ BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 17.09.1998 - 2 BvK 1/98, BVerfGE 99, 57 ff.

denstatistik der Länder¹. Daher bleibt die Schuldenaufnahme für das Haushaltsjahr 2007 von 228,5 Mio. € mit einer Valuta nach dem 31.12.2007 in der Berechnung unberücksichtigt.

Der LRH berücksichtigt auch hier die nicht in die Schuldenstatistik einfließenden und wie Einnahmen aus Kredit zu behandelnden Erlöse aus dem Immobilienmodell.

Die so ermittelten Schulden des Landes je Einwohner (Pro-Kopf-Verschuldung) stiegen um 79 € (1 %) auf 8.066 € (2006: 7.987 €). Davon entfallen 156 € je Einwohner auf die Einnahmen aus dem Immobilienmodell. Berücksichtigt ist ein Anstieg der Einwohnerzahl vom 30.06.2006 zum 30.06.2007 um 0,1 % auf 2.834.641 Einwohner.

6.12 **Derivative Finanzgeschäfte: Ermächtigung fast ausgeschöpft**

Das Finanzministerium wird in § 18 Abs. 7 Satz 1 LHO ermächtigt, bei der Kreditfinanzierung ergänzende derivative Finanzgeschäfte abzuschließen. So sollen die Zinsausgaben für die Kreditmarktschulden optimiert und die Zinsänderungsrisiken begrenzt werden.

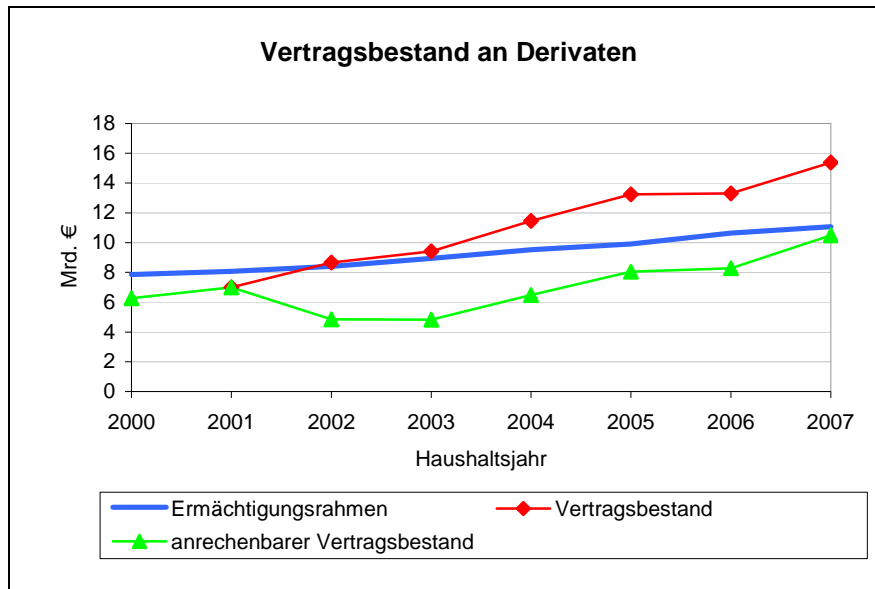
6.12.1 Bei der Planung und Steuerung der Zinsausgaben orientiert sich das Finanzministerium an der Ergebnis-Risiko-Struktur eines vorgegebenen Referenzportfolios (§ 3 Abs. 3 HG 2007/2008). Dieses Referenzportfolio setzt sich zusammen aus Darlehen mit konstanter Laufzeitstruktur ohne Derivateinsatz; es dient als Vergleichsmaßstab. Die vom Haushaltsgesetzgeber vorgegebenen Grenzen für die zulässigen Zinsänderungsrisiken sind zu beachten. Auf der Basis des Zinsänderungsrisikos des Referenzportfolios wurde in § 2 Abs. 4 HG 2007/2008 die Höchstgrenze für Zinsänderungsrisiken auf 40 Mio. € festgesetzt. Das Finanzministerium erklärt in seinem Jahresbericht 2007 für den budgetierten Aufgabenbereich „Kredite, Finanzderivate, Schulden“ und in der Haushaltsrechnung², dass diese Höchstgrenze im Haushaltsvollzug eingehalten wurde.

6.12.2 Der nominale Vertragsbestand an derivativen Finanzgeschäften darf gemäß § 18 Abs. 7 Satz 2 LHO insgesamt 50 % des Gesamtschuldenstands am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht übersteigen. Diese Ermächtigungsgrenze liegt bei 11,1 Mrd. €. Am Ende des Haushaltsjahres betrug der nominale Vertragsbestand 15,4 Mrd. €. Davon werden seit 2002 Sicherungsgeschäfte zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken von

¹ Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht 2007, Landtagsdrucksache 16/2332 vom 21.11.2008, S. 13 und 256.

² Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht 2007, Landtagsdrucksache 16/2332 vom 21.11.2008, S. 20.

4,9 Mrd. € gemäß § 18 Abs. 7 Satz 4 LHO nicht mehr auf die Ermächtigung angerechnet. Mit einem anrechenbaren Vertragsbestand Ende 2007 von 10,5 Mrd. € wird die Ermächtigungsgrenze nicht überschritten.



Ende 2007 hatte sich der Vertragsbestand gegenüber 2006 um 2,1 Mrd. € erhöht. Der anrechenbare Vertragsbestand stieg um 2,2 Mrd. €

- 6.12.3 Das Finanzministerium setzte seine Strategie fort, niedrige Zinssätze zu sichern. Ein Schwerpunkt war es, bestehende Abschlüsse umzustrukturieren und zu ergänzen. Ausweislich des Jahresberichts¹ wurden dazu Umstrukturierungen über insgesamt 740 Mio. € und ergänzende Sicherungen über 600 Mio. € vorgenommen. Die Geschäfte belasteten einerseits das Haushaltsjahr 2007, werden andererseits aber die Haushalte 2008 bis 2013 entlasten. Aus den Transaktionen ergeben sich für das Land eine um fast 2 Jahre verlängerte Festsatzbindung auf 5 Jahre und eine um 0,6 Prozentpunkte verbesserte Rendite.
- 6.12.4 In der Haushaltsrechnung stellt das Finanzministerium neben Haushaltsdaten auch das wirtschaftliche Ergebnis dar. Ein positives wirtschaftliches Ergebnis wird erzielt, wenn die Zinsausgaben in der Haushaltsrechnung niedriger ausfallen als die fiktiven Zinsausgaben des Referenzportfolios. Rücklagenbewegungen bleiben dabei unberücksichtigt. Für 2007 beträgt das wirtschaftliche Ergebnis 22,4 Mio. €.
- 6.12.5 Ende 2007 waren 92,2 % des Kreditbestands als Festsatzverpflichtungen gegen Zinsänderungsrisiken abgesichert (2006: 85,4 %). Über den Derivateinsatz wurde dieser Anteil auf 86,2 % verringert (2006: 87,6 %). Das

¹ Umdruck 16/3290 vom 30.06.2008.

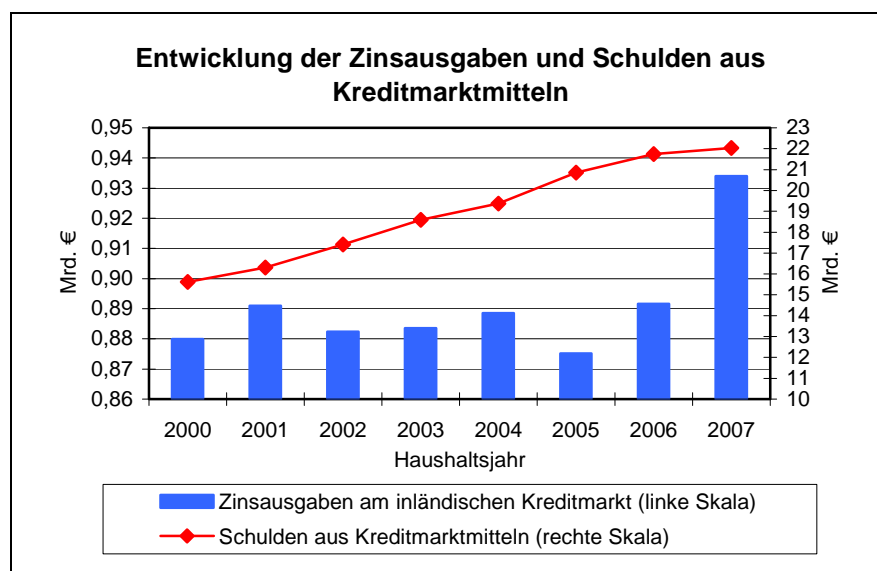
Finanzministerium verkürzte die durchschnittliche Restlaufzeit des gesamten Kreditbestands auf 6,3 Jahre (2006: 6,6 Jahre). Die durchschnittliche Zinsbindung, die neben der Laufzeit auch die Struktur der Verzinsung einbezieht, betrug unter Berücksichtigung der Derivate 4,7 Jahre und verlängerte sich im Vergleich zum Vorjahr um 0,1 Jahre. Der durchschnittliche Zinssatz auf Festzinsdarlehen betrug 4,32 %. Dieser wurde durch den Einsatz von Derivaten auf 4,31 % gesenkt. ¹

6.12.6 Gemäß § 3 Abs. 5 HG 2007/2008 sind Einnahmen aus dem Verkauf von Zinsoptionen zur Risikovorsorge der Zinsausgleichsrücklage zuzuführen. Sie sind zweckgebunden zum Ausgleich von Zinsmehrausgaben zu verwenden. Soweit Rücklagen nicht mehr zur Abdeckung optionaler Zinsänderungsrisiken benötigt werden, sind sie zum Ausgleich von Zinsmehrausgaben während des Haushaltsvollzugs und zur Verstetigung der Zinsausgabenentwicklung im Finanzplanungszeitraum einzusetzen.

Im Saldo wurden Zinsbestandteile von 4,3 Mio. € der Zinsausgleichsrücklage zugeführt (2006: 5,4 Mio. €). Die Zinsausgleichsrücklage hatte am 31.12.2007 einen Bestand von 87,1 Mio. € (2006: 82,8 Mio. €). Dieser verteilt sich auf die Bereiche

- bedingte Zinsänderungsrisiken Kredite 18,2 Mio. €
- bedingte Zinsänderungsrisiken Derivate 25,4 Mio. €
- zur Verstetigung Kredite und Finanzderivate 43,5 Mio. €

6.12.7 Der deutliche Anstieg der Zinsausgaben 2007 beruht auf dem Schuldenanstieg 2006 und höheren Zinssätzen; letztere verteuerten Umschuldungen und neue Kredite.



¹ Umdruck 16/3290 vom 30.06.2008.